

**Thema:**

Modernisierungsvereinbarung

**Fragestellung:**

Die Stadt XXX hat große Konversionsflächen im Stadtgebiet. In Rheinland-Pfalz haben mehrere Gemeinden auch mit den Folgen des Abzuges der Amerikaner zu kämpfen. Im Konversionsgebiet werden Ordnungsmaßnahmen bzw. Modernisierungsmaßnahmen von der Stadt an private Eigentümer gefördert. Die Flächen werden im Rahmen der Städtebauförderung vom Land bezuschusst. Bei Ordnungsmaßnahmen werden dem privaten Eigentümer die Kosten erstattet. Es wird ein Ordnungsmaßnahmenvertrag bzw. eine Modernisierungsvereinbarung mit dem Privaten geschlossen.

Müssen Ordnungsmaßnahmen bzw. Modernisierungsmaßnahmen als „Immaterielle Vermögensgegenstände“ in der Eröffnungsbilanz aktiviert werden?

**Antwort:**

Ein immaterieller Vermögensgegenstand ist gemäß § 38 Abs. 1 GemHVO zu aktivieren, wenn die Förderung der Stadt zugunsten der privaten Eigentümer im Rahmen der Ordnungsmaßnahmenverträge oder Modernisierungsvereinbarung an eine Gegenleistungsverpflichtung oder an eine mehrjährige Zweckbindung gebunden ist. Dies hängt von den jeweiligen Verträgen ab.

-----